Tomamichel Treuhand
Mitglied TREUHAND | SUISSE

Tel. 062 892 48 55 Fax 062 892 48 51
www.tomamichel-treuhand.ch
E-Mail: antonio@tomamichel-treuhand.ch
Bachstrasse 40 Postfach 5600 Lenzburg 1

MWST Fiskalvertretungen

(Steuervertretung für Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuern)

Per 01.01.2018 tritt in der Schweiz eine Gesetzesänderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) in Kraft. Ab dann werden ausländische Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn insbesondere die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **Weltweit** wird pro Kalenderjahr einen **Umsatz von mehr als CHF 100‘000** (entspricht rund EUR 93‘000, Stand Juni 2017) erwirtschaftet; und
- **In der Schweiz werden zu versteuernde Leistungen** (also steuerbare und steuerpflichtige Leistungen) **erbracht**. Dazu zählen insbesondere auch:
    - Werklieferungen, Installationen (im Gegensatz zur EU, wo das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet), Prüfung, Reinigung, Reparaturen oder jegliche sonstige Arbeiten an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen
    - Elektronisch erbrachte/E-Commerce-Dienstleistungen (Downloads, Software, etc.) an nicht mehrwertsteuerpflichtige Schweizer Kunden/Endkonsumenten
    - Warenlieferungen an Endkunden, welche nicht mit administrativen Arbeiten bei der Einfuhr belastet werden sollen (durch die sogenannte „Unterstellungserklärung“)
    - Dienstleistungen beispielsweise von Architekten oder Ingenieuren im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Immobilien

Ab 01.01.2018 gibt es keine Freigrenze mehr für Leistungen in der Schweiz. Das erste zu versteuernde Geschäft führt also zwingend zur Schweizer MWST-Pflicht!

Bis zum 31.12.2017 können bzw. konnten ausländische Unternehmen bis zu einem Umsatz von CHF 100‘000 in der Schweiz ihre Leistungen ohne Mehrwertsteuer erbringen.

Ein ausländisches Unternehmen, welche die Kriterien zur Schweizer MWST-Pflicht erfüllt, muss gemäss gesetzlichen Vorgaben zwingend ein in der Schweiz domizilierter Fiskalvertreter gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV; für MWST zuständige Behörde in der Schweiz) ernennen. Gerne übernehmen wir diese Aufgabe und begleiten Sie dabei. Wir verfügen in unserem Team über qualifizierte Erfahrung in diesem Bereich.

Tomamichel Treuhand
Mitglied TREUHAND | SUISSE

Tel. 062 892 48 55 Fax 062 892 48 51
www.tomamichel-treuhand.ch
E-Mail: antonio@tomamichel-treuhand.ch
Bachstrasse 40 Postfach 5600 Lenzburg 1

Wir können Sie bei den folgenden Aufgaben unterstützen:

- Prüfung, ob die MWST-Pflicht besteht
- Unterstützung zur Bereitstellung der relevanten Dokumente
- Dokumentation des Abrechnungsprozesses
- Sicherstellung, dass die anzuwendenden Vorschriften formell und materiell richtig befolgt werden
- Gewährung des Domizils
- Quartalsweise Erstellung der MWST-Abrechnungen, elektronische Einreichung
- Sicherstellung der Rückforderung bezahlter Vorsteuern oder bezahlten Einfuhrumsatzsteuern
- Abklärung von Optimierungsmöglichkeiten (beispielsweise Verhinderung einer Registrierung oder freiwillige Registrierung zur Optimierung der Kundenbeziehungen)
- Allfällige Vergangenheitsbewältigung, auch durch eine straflose Selbstanzeige, falls die Mehrwertsteuerpflicht bereits früher bestand
- Begleitung von MWST-Revisionen durch die ESTV
- Klärung von Fragen und Beurteilung von diversen Sachverhalten im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr

Jedoch tragen wir keine Haftung für Steuerschulden oder sonstige geldwerte Ansprüche. Demzufolge müssen Sie uns auch nicht für solche Risiken entschädigen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte werfen nicht nur im Bereich der Mehrwertsteuer Fragen auf, sondern führen häufig auch zu Abklärungsbedarf in anderen Bereichen. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen beispielsweise Antworten auch auf die folgenden Fragen:

- Begründet Ihre Tätigkeit in der Schweiz auch weitere steuerliche Pflichten oder eine steuerliche Betriebsstätte?
- Unterliegen Löhne Ihrer Mitarbeitern der Schweizerischen Quellensteuer?
- Wie ist die Sozialversicherungspflicht international koordiniert?
- Werden arbeitsbewilligungsrechtliche Fragen, Meldepflichten für ausländische Mitarbeiter, welche in der Schweiz Installationen, etc. vornehmen, Mindestlohnvorschriften, etc. eingehalten?
- Bestehen aus Sicht der Schweiz steueroptimierte Alternativen?
- Ergänzend unterstützen wir Sie bei der Gründung einer Gesellschaft oder Zweigniederlassung in der Schweiz.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um Ihre Pflichten und Möglichkeiten abzuklären! Wir unterstützen Sie gerne für den genauen Umgang im Schweizerischen Steuerrecht.